

Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

Nach § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Kraft (BGBl. I. 476) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht die Verbraucher unter Namensnennung des Verantwortlichen über

1. Überschreitungen festgelegter Grenzwerte/Höchstgehalte/Höchstmengen im Anwendungsbereich des LFGB (Lebensmittel und Futtermittel) oder
 2. ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel vorhanden ist oder
 3. alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350,-- € zu erwarten ist
- zu informieren.

Bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz veröffentlicht werden. Eine Namensnennung bei Feststellung der aufgeführten Rechtsverstöße ist nunmehr zwingend. Ein Ermessen der Behörde besteht hierbei nicht. Auf die Gesetzesbegründung in Drucksache 17/7374 des Deutschen Bundestages wird hingewiesen. Der Verstoß muss auf Grund von Tatsachen nach pflichtgemäßer Überzeugung der Behörde hinreichend begründet sein; der bloße - unaufgeklärte - Verdacht eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung verbundenen weitreichenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers nicht ausreichend. Die Untersuchungsergebnisse nach Nr. 1 und 2 müssen durch eine zweite Untersuchung abgesichert sein. Die amtlichen Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungseinrichtungen des Landes sind nach europarechtlichen Vorgaben entsprechend **Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004** akkreditiert. Mit der Information soll auch dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer verlässlichen behördlichen Information über das Marktumfeld Rechnung getragen werden. Bei Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen oder den Nachweis verbotener Stoffe besteht unabhängig vom jeweiligen Schweregrad des Verstoßes ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, welche Lebensmittel oder Futtermittel mit unzulässigen Schadstoffen oder unerwünschten Stoffen belastet sind.

Die Ergebnisse amtlicher Kontrolltätigkeit nach dieser Vorschrift werden landesweit auf der Internetseite www.verbraucherinfo-bw.de veröffentlicht.

Die Veröffentlichung dient vor allem der aktiven Information des Verbrauchers aus Gründen behördlicher Transparenz und sollte nicht als Warnung vor den aufgeführten Produkten oder Betrieben missverstanden werden. Die dargestellten Informationen sollten daher nicht mit anderen Formen der Veröffentlichung (öffentlichen Warnungen) nach diesem Gesetz, die der Gefahrenabwehr vor einer Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers oder vor einer erheblichen Irreführung dienen, verwechselt werden. Öffentliche Warnungen vor entsprechenden Erzeugnissen finden Sie deutschlandweit auf dem Portal **www.lebenmittelwarnung.de** sowie speziell für Baden-Württemberg auf der Internetseite des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter www.mlr-bw.de/de/unser-service/lebensmittel-und-produktwarnungen.

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde Stadt Freiburg

Stand: 26.04.2021

Ansprechpartner Veterinärbehörde Kontakt: 0761 201 4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Feststellungstag	Sachverhalt/Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
27	22.03.2021	Imbissbetrieb „Sesam öffne Dich“	Breisacher Str. 149, 79110 Freiburg	18.02.2021	<p>Bei der Kontrolle wurde ein Schadnagerbefall in Form von Mäusen durch Schadnagerkot festgestellt. Insbesondere im Vorbereitungsraum im Bereich des Fußbodens auf und hinter dem Mobiliar, hinter und auf den Kühleinrichtungen, sowie auf der Aufputzsteckdose unmittelbar über dem für Lebensmittel bestimmten Waschbecken. Außerdem im Thekenbereich, im als Lager genutzten Durchgangsbereich zwischen Thekenbereich und Vorbereitungsraum, im Vorratsschrank, sowie in der Personaltoilette.</p> <p>Im Vorratsschrank für Lebensmittel wurde Paniermehl in einem, durch Fraßspuren beschädigten und durch Schadnagerausscheidungen kontaminierten, Jutesäckchen gelagert. Mäusekot wurde in allen Regalfächern vorgefunden.</p> <p>Im durch Schadnagerkot kontaminierten Vorbereitungsraum wurden zum Kontrollzeitpunkt offene, teils verzehrfertige Lebensmittel zum Verkauf vorbereitet.</p> <p>Auf einem Servierwagen wurden zum unmittelbaren Verkauf vorbereitete Lebensmittel abgestellt. Im mittleren Fach des Servierwagens wurde direkt neben einer, als Beilage bestimmten Tabule-Gemüsemischung, Mäusekot vorgefunden.</p>	Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 2 b i. V. m Art. 14 Abs. 5 VO (EG) Nr. 178/2002	<p>Es wurde angeordnet, dass die betroffenen Bereiche umgehend ausgeräumt, gereinigt und offene in den kontaminierten Bereichen gelagerte Verpackungen, sowie hergestellte Lebensmittel entsorgt werden. Die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wurden noch im Beisein durch eine professionelle Schädlingsbekämpfungsfirma begonnen.</p> <p>Der Lebensmittelbetrieb wurde bis zum Folgetag amtlich geschlossen.</p>

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde Stadt Freiburg

Stand: 26.04.2021

Ansprechpartner Veterinärbehörde Kontakt: 0761 201 4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Feststellungstag	Sachverhalt/Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
27					<p>Die Umhüllungen (Take-Away-Verpackungen) für Speisen zum Mitnehmen wurden unter der Theke offen und ohne Schutz vor Kontamination unmittelbar neben Schadnagerausscheidungen gelagert.</p> <p>Diese Verunreinigungen durch Exkremeente weisen einen Kontakt der Schadnager mit den Betriebsräumen, sowie Betriebs-einrichtungen nach.</p> <p>Durch Schadnagerkot und -urin in Räumen/Bereichen, in denen mit offenen Lebensmitteln gearbeitet wird oder von Mäusen geöffnete Lebensmittelverpackungen lagern, kann es zu einer Kontamination der Lebensmittel kommen. Die kontaminierten Lebensmittel sind somit als nicht sicher zu beurteilen. Folglich wurden unter diesen Umständen Lebensmittel in den Verkehr gebracht.</p> <p>Unter diesen Bedingungen des Schadnagerbefalls waren in diesen Bereichen zum Verkauf angebotene Lebensmittel unmittelbar der Gefahr einer Kontamination ausgesetzt und z.T. bereits kontaminiert.</p>		Bei der Nachkontrolle am Folgetag waren sämtliche Reinigungsmängel beseitigt. Die Schädlingsbekämpfung wurde intensiviert. Schadnagerkot wurde nicht mehr vorgefunden.

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde Stadt Freiburg

Stand: 26.04.2021

Ansprechpartner Veterinärbehörde Kontakt: 0761 201 4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Feststellungstag	Sachverhalt/Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
26	23.11.2020	Asian Food Imbiss Kim Le	Nußmannstr. 9 79098 Freiburg i. Br.	08.10.2020	<p>Bei der Kontrolle wurden im gesamten Betrieb, insbesondere im Küchenbereich lebende und tote Schaben festgestellt. In demselben Bereich werden die Lebensmittel zubereitet und zum Teil gelagert. Der Betrieb war in Bereichen der Küche und des Verkaufsbereiches durch einen gelblichen Fettfilm verschmutzt. Die Verschmutzungen reichten von einem dünnen Film bis zu einem ein Zentimeter dicken Belag unterhalb des elektrischen Woks. Des Weiteren wurden bei der Kontrolle Schadnagerausscheidungen festgestellt, insbesondere im offenen Küchenbereich, im Regal unter dem Herd und im Schrank in der Theke.</p> <p>Diese Verunreinigungen durch Exkremete weisen einen Kontakt der Schadnager mit den Betriebsräumen sowie Betriebseinrichtungen nach.</p> <p>Unter diesen Bedingungen des Schadnager- und Schabenbefalls waren in diesen Bereichen hergestellte Gerichte unmittelbar einer Kontamination ausgesetzt und wurden in den Verkehr gebracht.</p>	Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 2 b VO (EG) Nr. 178/2002	<p>Es wurde die Abgabe von Lebensmitteln untersagt bis durch eine Grundreinigung und Schädlingsbekämpfung ein akzeptabler Zustand hergestellt wurde. Die sofortige Intensivierung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wurde angeordnet. Der Lebensmittelbetrieb wurde bis auf weiteres geschlossen.</p> <p>Bei der dritten Nachkontrolle am 12.10.20 waren sämtliche Reinigungsmängel beseitigt. Die Schädlingsbekämpfung wurde intensiviert. Schadnagerkot wurde nicht mehr vorgefunden und der Betrieb konnte wieder öffnen.</p>

25

gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde Stadt Freiburg

Stand: 26.04.2021

Ansprechpartner: Veterinärbehörde Kontakt: 0761 201 4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Feststellungstag	Sachverhalt/Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
24					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
23					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
22					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
21					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
20					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
19					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
18					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
17					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
16					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
15					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
14					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
13					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
12					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
11					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
10					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
9					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde Stadt Freiburg Stand: 26.04.2021

Ansprechpartner Veterinärbehörde Kontakt: 0761 201 4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Lfd. Nr.	Datum Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Feststellungstag	Sachverhalt/Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Hinweise zur Mängelbeseitigung und Bemerkungen
8					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
7					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
6					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
5					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
4					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
3					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
2					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		
1					gelöscht nach gesetzlichem Fristablauf		